

**Öffentlich- rechtliche Vereinbarung
über die interkommunale Unterhaltung
und den Betrieb der Bahnstrecke Pfullendorf-Altshausen**

zwischen der

Stadt Pfullendorf,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Kugler,
Kirchplatz 1, 88630 Pfullendorf

der

Gemeinde Ostrach,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Christoph Schulz,
Hauptstraße 19, 88356 Ostrach

und der

Gemeinde Altshausen,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Patrick Bauser,
Hindenburgstraße 3, 88361 Altshausen

Präambel

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Unterhaltung und der Betrieb der Bahnstrecke Pfullendorf-Altshausen von Altshausen, Streckenkilometer 0,507 der vermessungstechnischen Strecke 4551, Standort Einfahrsignal B bis Pfullendorf, Streckenkilometer 16,695 der vermessungstechnischen Strecke 4333, am Bahnübergang Kasernenstraße. Die Bahnstrecke verläuft über die Gemarkungen der Stadt Pfullendorf sowie der Gemeinden Ostrach und Altshausen (Vertragsgemeinden) sowie die Gemeinden Boms, Eichstegen, Hoßkirch und Königseggwald.

Auf der Bahnstrecke Pfullendorf-Altshausen wurde der reale Güterzugverkehr durch die DB zum 31.07.2002 eingestellt. Die endgültige Stilllegung der Strecke erfolgte dann zum 30.09.2004. Um diese wertvolle Infrastruktureinrichtung für die Region zu erhalten, wurde die Strecke mit Vertrag vom 24.05.2005 durch die Gemeinden Pfullendorf u. Ostrach von der DB AG angepachtet mit dem Ziel, unter finanzieller Beteiligung einer Interessengemeinschaft, die Strecke in einem Zustand zu erhalten, der die spätere Wiederinbetriebnahme ermöglicht. Im selbigen Vertrag wurde gleichzeitig ein Vorkaufsrecht für die Pächter fixiert.

Die für die Bahntrasse erforderlichen Grundstücke sowie die auf diesen befindlichen Infrastruktureinrichtungen werden von der Stadt Pfullendorf, der Gemeinde Ostrach und der Gemeinde Altshausen mit notariell beurkundetem Kaufvertrag vom 21.05.2015 von der DB Netz AG als Voreigentümerin erworben. Jeder Vertragspartner dieser Vereinbarung wird Miteigentümer der Bahntrasse sowie der zugehörigen Flächen und Zubehör gemäß § 1008 BGB und erwirbt gemäß Kaufvertrag die Flächen und Anteile an der Infrastruktureinrichtung. Unabhängig von der auf der jeweiligen Gemarkung befindlichen Streckenlänge sind sich die Vertragsparteien dieser Vereinbarung einig, dass die entsprechenden Anteile am Kaufpreis und am Miteigentum im Verhältnis 37,5% (Stadt Pfullendorf), 37,5% (Gemeinde Ostrach) und 25% (Gemeinde Altshausen) getragen bzw. übereignet werden sollen.

Zum künftigen gemeinsamen Betrieb und Unterhaltung der Bahnstrecke Pfullendorf-Altshausen und der damit verbundenen Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe nach dem Landeseisenbahngesetz (LEisenbG) schließen die Stadt Pfullendorf und die Gemeinden Ostrach und Altshausen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 1 Abs. 2, 25 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Gemeinden Pfullendorf, Ostrach und Altshausen nehmen die Aufgabe einer öffentlichen Eisenbahn nach dem Landeseisenbahngesetz (LEisenbG) wahr, indem sie die Eisenbahninfrastruktur für den Streckenabschnitt Pfullendorf-Altshausen, von Altshausen, Streckenkilometer 0,507 der vermessungstechnischen Strecke 4551, Standort Einfahr-signal B bis Pfullendorf, Streckenkilometer 16,695 der vermessungstechnischen Strecke 4333, am Bahnübergang Kasernenstraße bereitstellen, unterhalten und betreiben.
- (2) Zu diesem Zweck stellen sich die 3 Gemeinden das jeweils von der DB AG erworbene Eigentum an den Gleisanlagen incl. aller zum Betrieb erforderlichen Bauwerke, Einrichtungen und Nebenanlagen (Bahnhöfe, Signalanlagen, ...) für die öffentliche Benutzung durch jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung.

§ 2

Aufgabenübergang, Kostentragung

- (1) Die Vertragsparteien widmen und betreiben die in der Präambel beschriebene Bahnstrecke als öffentliche Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 GemO und räumen sich jeweils gegenseitig das Mitbenutzungsrecht gemeinschaftlich ein.
- (2) Die Stadt Pfullendorf, die Gemeinde Ostrach und die Gemeinde Altshausen vereinbaren sich darüber, dass die Stadt Pfullendorf für die Gemeinde Ostrach und die Gemeinde Altshausen die öffentliche Aufgabe der Unterhaltung und des Betriebs der Bahnstrecke nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung als öffentliche Einrichtung erfüllt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 GKZ. Insoweit übertragen die Gemeinden Ostrach und Altshausen die jeweils ihnen obliegende öffentliche Aufgabe auf die Stadt Pfullendorf als erfüllende Gemeinde.
- (3) Die für die Aufgabenerfüllung nach Satz 1 entstehenden Kosten tragen die Vertragsparteien gemeinschaftlich im Verhältnis 37,5% (Stadt Pfullendorf), 37,5% (Gemeinde Ostrach) und 25% (Gemeinde Altshausen).
- (4) Der Stadt Pfullendorf werden als erfüllende Gemeinde sämtliche Befugnisse zur Gewährleistung eines sicheren und reibungslosen Bahnbetriebes eingeräumt. Inhalt und

Umfang der Befugnisse ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Regelwerken. Die Stadt Pfullendorf erledigt die ihr übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung für sich selbst, die Gemeinde Ostrach und die Gemeinde Altshausen. Insbesondere betrifft dies die folgenden Aufgaben:

- Betrieb der Strecke einschließlich der Vermarktung
- Die Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung der Infrastruktureinrichtungen sowie der zugehörigen Flächen
- Die Vornahme der erforderlichen Prüf- und Überwachungstätigkeiten
- Die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten bezüglich des Vertragsgegenstandes einschließlich der Entrichtung etwaig anfallender öffentlicher Abgaben
- Der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen, die Einholung der erforderlichen Genehmigungen und deren Umsetzung.

Im Gegenzug verpflichten sich die Gemeinde Ostrach und die Gemeinde Altshausen, sich an den finanziellen Aufwendungen, die der Stadt Pfullendorf entstehen, gemäß dem Verteilungsschlüssel nach Absatz 3 in Verbindung mit § 4 dieser Vereinbarung zu beteiligen.

§ 3

Betriebsführung durch die Stadt Pfullendorf

- (1) Zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Pfullendorf bedient sich diese, soweit erforderlich, entsprechenden Fachpersonals (Eisenbahnbetriebsleiter). Ein entsprechender Betriebsführungsvertrag, der die Grundsätze der Zusammenarbeit regelt, ist abzuschließen.
- (2) Die öffentliche Einrichtung „Bahnstrecke“ wird im Haushalt der Stadt Pfullendorf als eigener Unterabschnitt nach den Grundsätzen einer kostenrechnenden Einrichtung geführt. Für jedes Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) werden Planansätze gebildet und ein Rechnungsabschluss im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung nach § 95 GemO gefertigt.
- (3) Steuerlich wird die Einrichtung als Betrieb gewerblicher Art (BgA) nach den Bestimmungen des Körperschaftssteuergesetzes geführt, soweit die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4

Kostenverteilung, Kostenerstattung

- (1) Alle laufenden und einmalige Kosten, die als tatsächliche Aufwendungen durch die Aufgabenerfüllung nach § 2 dieser Vereinbarung entstehen, insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb der Bahnstrecke, sind von den Vertragsparteien unter Abzug öffentlicher Zuschüsse, die die Stadt Pfullendorf für deren Tätigkeit erhält (z. Bsp. durch das Landeseisenbahnfinanzierungsgesetz oder das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz), und aller den Betrieb der Eisenbahnstrecke zuzuordnenden Einnahmen, hierzu gehören auch Einnahmen aus der Erhebung hoheitlicher Beiträge und Gebühren und Zuwendungen Dritter, die die Stadt Pfullendorf erhält (Nettobetriebsaufwand), im Verhältnis 37,5% (Stadt Pfullendorf), 37,5% (Gemeinde Ostrach) und 25% (Gemeinde Altshausen) zu tragen.

Die Stadt Pfullendorf tritt hinsichtlich der entstehenden Kosten jährlich in Vorleistung. Die Gemeinde Ostrach und die Gemeinde Altshausen tragen ihrerseits jährlich durch Finanzierungsanteile nach Abs. 1 zum Finanzbedarf der öffentlichen Einrichtung bei. Zur Deckung des unterjährigen Zahlungsmittelbedarfes sind jeweils auf Grundlage der letzten Rechnungsfeststellung Abschläge in zwei Raten zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres zu leisten. Die Abschläge werden mit dem endgültigen Kostenbeitrag nach Abs. 3 verrechnet.

- (2) Die Stadt Pfullendorf hat bis spätestens zum 31.03. des nach Abs. 3 jeweils nachfolgenden Jahres der Gemeinde Ostrach und der Gemeinde Altshausen eine detaillierte, schriftliche Aufstellung über die der Stadt Pfullendorf entstandenen tatsächlichen Aufwendungen unter Abzug der öffentlichen Zuschüsse und Einnahmen gemäß Abs. 1 zur Prüfung zu übergeben. Dies kann durch Übermittlung eines Auszuges aus dem Haushaltsplan und der Jahresrechnung der Stadt Pfullendorf für jedes Wirtschaftsjahr erfolgen.
- (3) Die Gemeinde Ostrach und die Gemeinde Altshausen haben der Stadt Pfullendorf die dieser entstandenen Kosten anteilig gemäß Abs. 1 jährlich zu erstatten. Die Stadt Pfullendorf stellt den beteiligten Gemeinden bis spätestens zum 30.06. des Folgejahrs für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die nachgewiesenen Kosten schriftlich in Rechnung. Die insoweit in Rechnung gestellten Kosten sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (4) Ausgaben für Investitionen werden sinngemäß nach Abs. 2 abgerechnet. Abschlagszahlungen können entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden.
- (5) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzl. Bestimmungen.

§ 5

Einnahmeverteilung

Durch den Betrieb der Eisenbahnstrecke erwirtschaftete bzw. anfallende Einnahmen (insbesondere Erträge und Entgelte) stehen allen Vertragsparteien gemäß dem Finanzierungsschlüssel nach § 4 Abs. 1 zu. Die Abrechnung erfolgt jeweils jährlich durch die Stadt Pfullendorf. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Auszahlung nur dann erfolgen soll, wenn alle Unkosten gemäß § 4 Abs. 1 durch die Einnahmen gedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, verrechnet die Stadt Pfullendorf die auf die jeweiligen Vertragspartner entfallenden Einnahmen mit den Kosten und weist dies in der Rechnungsstellung gemäß § 4 Abs. 3 gesondert aus.

§ 6

Mitwirkungsrechte, Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Die Stadt Pfullendorf wird im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit den Gemeinden Ostrach und Altshausen über alle Maßnahmen die Bahnstrecke betreffend fortwährend und zeitnah in Kenntnis setzen. Dies betrifft alle Angelegenheiten betrieblicher (Aktivitäten, Verkehre, Nutzungsverhältnisse), technischer (Unterhaltung, Bewirtschaftung, Instandsetzung, Investitionen) und finanzieller Natur. Sofern die beabsichtigte Maßnahme den Wert von 5.000,00 EUR im Einzelfall übersteigt, ist vor deren Durchführung die einvernehmliche Zustimmung aller Beteiligten Vertragsparteien einzuholen.

- (2) Zur Mitwirkung der Gemeinde Ostrach und der Gemeinde Altshausen gründen die Vertragsparteien einen Gemeinsamen Ausschuss nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 GKZ zur Vorbereitung der Verhandlungen des Gemeinderats sowie der beschließenden Ausschüsse der Stadt Pfullendorf als erfüllende Körperschaft in allen Angelegenheiten, auf die sich diese Vereinbarung bezieht.
- (3) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören die Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt der beteiligten Vertragsparteien sowie der Kämmerer und der Wirtschaftsförderer der Stadt Pfullendorf an. Zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses wird der Bürgermeister der Stadt Pfullendorf bestimmt. Ist dieser verhindert, führt den Vorsitz sein Vertreter im Amt aus.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses schriftlich und mit angemessener Frist sowie unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Sitzungen sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie sollen jedoch mindestens ein Mal im Jahr stattfinden. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es eine Partei unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Gemeinsamen Ausschusses gehören. Über die Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter im Ausschuss zu unterzeichnen. In dringenden Angelegenheiten kann das Einvernehmen nach Abs. 1 im Umlaufverfahren auch per Telefon oder per E-Mail hergestellt werden.

§ 7 Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung ist die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sigmaringen zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn einer der Vertragsparteien mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung der Streitigkeit nicht einverstanden ist, können sie ihre Ansprüche vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Sigmaringen geltend machen.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit getroffen.
- (2) Die Vereinbarung kann von allen Vertragsparteien nur gemeinschaftlich gekündigt werden. Ein einseitiges Kündigungsrecht wird ausgeschlossen.

§ 9 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

- (1) Als erfüllende Gemeinde obliegt die Verkehrssicherungspflicht der vertragsgegenständlichen Bahnstrecke einschließlich ihrer Infrastruktureinrichtungen und ihrer Flächen der Stadt Pfullendorf. Die Gemeinde Ostrach und die Gemeinde Altshausen haben der Stadt

Pfullendorf den uneingeschränkten Zugang zu den in ihrem jeweiligen Eigentum stehenden Infrastruktureinrichtungen sowie zugehörigen Flächen zur Ausübung der Verkehrssicherungspflicht zu gewähren.

- (2) Die Vertragsparteien haften füreinander gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 10 Eigentümerwechsel

Die (Teil-)Veräußerung der jeweils im Miteigentum der Vertragsparteien stehenden Infrastruktureinrichtungen der Bahnanlage sowie der dazugehörigen Flächen gemäß dem notariellen Kaufvertrag mit der DB Netz AG vom 21.05.2015 durch einen oder mehrere Vertragsparteien bedarf der vorherigen Zustimmungen aller Vertragsparteien dieser Vereinbarung.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festgelegt. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche Wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 11 Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird rechtswirksam mit dem auf die Bekanntmachung ihrer Genehmigung in den jeweiligen Amtsblättern aller drei Vertragsparteien folgenden Tag. Erfolgt die Bekanntmachung an unterschiedlichen Tagen, gilt der darauffolgende Tag der späteren Bekanntmachung.

Pfullendorf, 24.11.2015
.....
Ort, Datum


.....
Stadt Pfullendorf
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Kugler

Ostrach

27. NOV. 2015

Ort, Datum



Gemeinde Ostrach
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Christoph Schulz

Altshausen 02.12.2015

Ort, Datum



Gemeinde Altshausen
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Patrick Bauser